



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppe/033-2021#003  
Datum: 22.06.2022

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„BL 456 Bebra - Nörten-Hardenberg, Mastertüchtigung/Mastverschiebung 1303, 1305, 1307, 1313, 1315 und 1316“**

**in den Gemeinden Bebra und Rotenburg a. d. Fulda  
im Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

**Bahnstromleitung Bebra - Nörten-Hardenberg**

**Vorhabenträgerin:**

**DB Energie GmbH  
Mittelweg 12  
34582 Borken**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung .....	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	6
A.4.3	Immissionsschutz .....	7
A.4.4	Land- und Forstwirtschaft .....	8
A.4.5	Unterrichtungspflichten .....	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	10
A.7	Sofortige Vollziehung .....	10
A.8	Gebühr und Auslagen .....	10
B.	Begründung .....	11
B.1	Sachverhalt .....	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	11
B.1.2	Verfahren .....	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	13
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	13
B.2.2	Zuständigkeit .....	14
B.3	Umweltverträglichkeit .....	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	14
B.4.1	Planrechtfertigung .....	14
B.4.2	Variantenentscheidung .....	15
B.4.3	Raumordnung und Landesplanung .....	15
B.4.4	Wasserhaushalt .....	16
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege .....	16
B.4.6	Immissionsschutz .....	18
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	19
B.4.8	Land- und Forstwirtschaft .....	21
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten .....	23
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	23
B.5	Gesamtabwägung .....	24
B.6	Sofortige Vollziehung .....	24
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	26

Auf Antrag der DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „BL 456 Bebra - Nörten-Hardenberg, Mastertüchtigung/Mastverschiebung 1303, 1305, 1307, 1313, 1315 und 1316“ in den Gemeinden Bebra und Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, an der Bahnstromleitung Bebra - Nörten-Hardenberg wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Ergänzungen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Ersatzneubauten der Maste 1303, 1305, 1307, 1313, 1315 und 1316
- Rückbau der bestehenden Maste und Fundamente

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht; Planungsstand: 27.10.2021, 33 Seiten	genehmigt
	<i>Übersichtskarte und Übersichtslagepläne</i>	
2.1	Übersichtskarte Mast 1301-1334; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2.1	Übersichtslageplan Mast 1301-1308; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
2.2.2	Übersichtslageplan Mast 1313-1317; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
2.2.3	Übersichtslageplan Zuwegung zu Mast 1313; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
	<i>Lagepläne</i>	
3.1	Lageplan Mast 1301-1308; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
3.2	Lageplan Mast 1313-1317; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	genehmigt
3.3	Lageplan Zuwegung zu Mast 1313; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis; Planungsstand: 31.03.2020, 3 Blätter	genehmigt
	<i>Grunderwerbspläne</i>	
5.1	Grunderwerbsplan Mast 1301-1308; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan Mast 1313-1317; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	genehmigt
5.3	Grunderwerbsplan Zuwegung zu Mast 1313; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	genehmigt
	<i>Grunderwerbsverzeichnisse</i>	
6.1	Grunderwerbsverzeichnis Bebra; Planungsstand: 31.03.2020, 2 Seiten	genehmigt
6.2	Grunderwerbsverzeichnis Rotenburg a. d. Fulda; Planungsstand: 31.03.2020, 4 Seiten	genehmigt
6.3	Grunderwerbsverzeichnis Kompensationsmaßnahmen Rotenburg a. d. Fulda; Planungsstand: 31.03.2020, 1 Seite	genehmigt
6.4	Grunderwerbsverzeichnis Kompensationsmaßnahmen Witzhausen; Planungsstand: 31.03.2020, 1 Seite	genehmigt
7	Tabellarische Übersicht zu den Masten; Planungsstand: 31.03.2020, 1 Seite	nur zur Information
	<i>Höhenpläne</i>	
8.1	Höhenplan Mast 1301-1305; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
8.2	Höhenplan Mast 1305-1306; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
8.3	Höhenplan Mast 1306-1308; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
8.4	Höhenplan Mast 1312-1313; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
8.5	Höhenplan Mast 1313-1314; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
8.6	Höhenplan Mast 1314-1315; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
8.7	Höhenplan Mast 1315-1316; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
8.8	Höhenplan Mast 1316-1317; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i>	
9.1	Erläuterungsbericht; Planungsstand: 31.03.2020, 61 Seiten zzgl. 2 Anhänge	genehmigt
9.2	Maßnahmenblätter; Planungsstand: 31.03.2020, 10 Blätter	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.3.1	Bestands- und Konfliktplan Mast 1303; Planungstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
9.3.2	Bestands- und Konfliktplan Mast 1305; Planungstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
9.3.3	Bestands- und Konfliktplan Mast 1307; Planungstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
9.3.4	Bestands- und Konfliktplan Mast 1313; Planungstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
9.3.5	Bestands- und Konfliktplan Mast 1315; Planungstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
9.3.6	Bestands- und Konfliktplan Mast 1316; Planungstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
9.4.1	Maßnahmenplan Mast 1303; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
9.4.2	Maßnahmenplan Mast 1305; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
9.4.3	Maßnahmenplan Mast 1307; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
9.4.4	Maßnahmenplan Mast 1313; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
9.4.5	Maßnahmenplan Mast 1315; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
9.4.6	Maßnahmenplan Mast 1316; Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Planungsstand: 31.03.2020, 21 Seiten	nur zur Information

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## A.4 Nebenbestimmungen

### A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer allgemeinen Umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist von Personen wahrzunehmen, die insbesondere in den Bereichen Naturschutz sowie Boden/Abfall über die entsprechenden Qualifikationen verfügen. Die mit der Durchführung der Umweltfachlichen Bauüberwachung beauftragte Fachkraft ist der Oberen Naturschutzbehörde und der Oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, schriftlich zu benennen.

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

### A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

#### A.4.2.1 Anerkennung von Ökokontomaßnahmen

Zur Kompensation der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Eingriffe in Natur und Landschaft wird die Zuordnung Nr. 10 des Ökokontos Gudebach der Stadt Rotenburg an der Fulda (Maßnahme 008\_ÖK) sowie die im Anhang

zum LBP dargestellte Prozessschutzfläche Abt. 2A7 aus dem Ökokonto der Interessentengemeinschaft Hundelshausen (Maßnahme 010\_ÖK) zugeordnet.

#### **A.4.2.2 Ersatzgeld**

Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild infolge der Masterhöhungen wird eine Ersatzzahlung i. H. v. 12.816,00 Euro festgesetzt.

Die Zahlung ist vor Baubeginn zu leisten an:

Begünstigter: **HCC-HMULV Transfer Hess. Landesbank**

IBAN: **DE74 5005 0000 0001 0063 03**

Referenznummer: **895 0030 22 1 271 001**

#### **A.4.3 Immissionsschutz**

##### **A.4.3.1 Allgemeines**

1. Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
2. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung sowie sonstiger Emissionen dem Stand der Technik entsprechen.

##### **A.4.3.2 Baubedingte Lärmimmissionen**

1. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
2. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

3. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch der betroffenen Gemeinde in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

#### **A.4.4 Land- und Forstwirtschaft**

##### **A.4.4.1 Landwirtschaft**

Die Flächenbewirtschafter und Nutzer der Wirtschaftswege im Bereich des Vorhabens sind rechtzeitig in geeigneter Weise über die Maßnahmen und die zu erwartenden Einschränkungen der Wegenutzung zu informieren.

##### **A.4.4.2 Forstwirtschaft**

1. Die Genehmigung der Rodung zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG beschränkt sich auf die in der Planunterlage 9.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 4.2.4, Abb. 27: „Luftbild Mast 1313 mit BE-Flächen und Untersuchungsraum“ in Gelb dargestellte Fläche.
2. Die Genehmigung der Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die in der Planunterlage 9.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 4.2.4, Abb. 25: „Lageplanausschnitt Mast 1313 mit Arbeitsfläche und Zuwegung“ in oranger Schraffur dargestellten Flächen. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.
3. Der nach vorstehender Nr. 2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von sechs Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederaufzuforsten oder in den Ursprungszustand zurückzusetzen. Die Anerkennung der Wiederaufforstung wird von dem Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ oder der Wiederherstellung des Ursprungszustandes abhängig gemacht.
4. Für die Flächen nach vorstehender Nr. 1 wird von der Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe abgesehen.

5. Rechtzeitig vor Beginn oder Wiederaufnahme der Rodungsmaßnahmen nach den vorstehenden Nrn. 1 und 2 sind die Obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Rotenburg über die in Rede stehenden Maßnahmen zu informieren. Dem Forstamt sind die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Plangenehmigung, Antrag, LBP nebst Karten) in diesem Zusammenhang vorzulegen.

#### A.4.5 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, den betroffenen Gemeinden, dem Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg sowie der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel (eingriffe@rpks.hessen.de und fuRPKSnaturschutz@rpks.hessen.de) unverzüglich nach Kenntnis schriftlich bekannt zu geben.

#### A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1.	Stadt Rotenburg a. d. Fulda Stellungnahme vom 14.02.2022, Az.: GBM	zugessagt
2.	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Ländlicher Raum, Sachgebiet Wasser-und Bodenschutz Stellungnahme vom 17.01.2022, Az.: LÄRa- 79 b 08	zugessagt
3.	Regierungspräsidium Kassel, Obere Landwirtschaftsbehörde Stellungnahme vom 05.01.2022, Az.: RPKS – 25-85 t 01/1-2021/5	zugessagt
4.	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Stellungnahme vom 06.01.2022, Az.: RPKS – 31.2-200 m 632/1-2021/1	zugessagt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
5.	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 32.2 – Abfallwirtschaft Stellungnahme vom 29.12.2021, Az.: RPKS – 32.2-100 i 0602/1-2019/5	zugessagt
6.	Regierungspräsidium Kassel, Obere Forstbehörde Stellungnahme vom 21.02.2022, Az.: RPKS – 26-88 h 08/1-2022	zugessagt
7.	Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 21.02.2022, Az.: RPKS - 27-46 b 0327/1-2019/1	zugessagt

Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „BL 456 Bebra - Nörten-Hardenberg, Mastertüchtigung/Mastverschiebung 1303, 1305, 1307, 1313, 1315 und 1316“ hat den Ersatz der Maste 1303, 1305, 1307, 1313, 1315 und 1316 durch entsprechende Neubauten zum Gegenstand. Die Ersatzneubauten werden überwiegend am selben Standort der Bestandsanlagen errichtet. Die Maste 1303 und 1313 werden um neun Meter in bzw. um sechs Meter entgegen der Leitungsrichtung verschoben. Die Altanlagen werden zurückgebaut. Die Anlagen liegen an der Bahnstromleitung Bebra - Nörten-Hardenberg in den Gemeinden Bebra und Rotenburg a. d. Fulda.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.04.2021, Az. BL. 456 BA 1, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „BL 456 Bebra - Nörten-Hardenberg, Mastertüchtigung/Mastverschiebung 1303, 1305, 1307, 1313, 1315 und 1316“ beantragt. Der Antrag ist am 03.05.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 27.09.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 01.12.2021 und 13.12.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.12.2021, Az. 551ppe/033-2021#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Bebra Stellungnahme vom 25.03.2022, Az.: - ohne -

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 03.02.2022, Az.: 45-60-00/IV-020-22-PFV
3.	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Ländlicher Raum, Sachgebiet Naturschutz Stellungnahme vom 23.02.2022, Az.: 2.20 Di
4.	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Bauordnung Stellungnahme vom 23.02.2022, Az.: - ohne -
5.	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Gefahrenabwehr Stellungnahme vom 22.12.2021, Az.: - ohne -
6.	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Straßenverkehr Stellungnahme vom 21.12.2021, Az.: - ohne -
7.	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.6 - Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung Stellungnahme vom 24.01.2022, Az.: - ohne -

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.	Stadt Rotenburg a. d. Fulda Stellungnahme vom 14.02.2022, Az.: GBM
9.	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Ländlicher Raum, Sachgebiet Wasser-und Bodenschutz Stellungnahme vom 17.01.2022, Az.: LÄRa- 79 b 08
10.	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Ländlicher Raum, Sachgebiet Landwirtschaft und Forsten Stellungnahme vom 15.02.2022, Az.: TöB 2.4
11.	Regierungspräsidium Kassel, Obere Landwirtschaftsbehörde Stellungnahme vom 05.01.2022, Az.: RPKS – 25-85 t 01/1-2021/5
12.	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Stellungnahme vom 06.01.2022, Az.: RPKS – 31.2-200 m 632/1-2021/1
13.	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 32.2 – Abfallwirtschaft Stellungnahme vom 29.12.2021, Az.: RPKS – 32.2-100 i 0602/1-2019/5
14.	Regierungspräsidium Kassel, Obere Forstbehörde Stellungnahme vom 21.02.2022, Az.: RPKS – 26-88 h 08/1-2022
15.	Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 21.02.2022, Az.: RPKS - 27-46 b 0327/1-2019/1

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen – mit einer Ausnahme – die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor. Ein Betroffener wurde darüber hinaus mit Schreiben vom 22.02.2022 durch das Eisenbahn-Bundesamt individuell angehört. Eine Antwort hierauf erfolgte nicht.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Das Bauvorhaben beeinträchtigt die Rechte Dritter nur unwesentlich, vorwiegend durch temporäre Grundinanspruchnahmen während der Bauzeit; im Übrigen liegen der Planfeststellungsbehörde die Einverständniserklärungen der in größerem Maße Betroffenen vor. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen, wie oben unter B.1.2 dargestellt, hergestellt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie oben unter B.1.2 dargelegt und mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.12.2021, Az. 551ppe/033-2021#003, festgestellt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gem. § 18b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche eisenbahnrechtliche Planvorhaben nicht entgegen.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Energie GmbH.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer Bahnstromfernleitung, Nummer 19.13 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.12.2021, Az. 551ppe/033-2021#003, gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte durch Veröffentlichung der verfahrensleitenden Verfügung auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamts.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die Ertüchtigung der bestehenden Bahnstromleitung 456 nach dem aktuellen Stand der Technik. Die 110-kV-Bahnstromleitung 456 sichert den Energieaustausch zwischen dem Unterwerk Bebra und dem Unterwerk Nörten-Hardenberg. Die den Unterwerken zugeführte elektrische Energie wird anschließend zur bedarfsgerechten Elektrifizierung von Bahnstrecken auf 15 kV transformiert. Aufgrund des Alters und der technischen Eigenschaften der vorhandenen BL 456 bestehen derzeit Einschränkungen bei der Betriebsführung. Zudem ist in Zukunft mit einem Einsatz leistungsstärkerer Züge und mit weiteren Modernisierungsmaßnahmen mit energieintensiver Bahntechnik zu rechnen. Dadurch ergeben sich zukünftig höhere Energieabforderungen und in diesem Zusammenhang eine Zunahme von Energietransportaufgaben. Diesbezüglich ist zur Sicherstellung eines stabilen und nachhaltigen Energietransportes eine Ertüchtigung der BL 456 gemäß dem Stand der Technik geplant. Dies umfasst die Erhöhung der Leiterseilendtemperatur, was zu einem vermehrten Durchhängen der Leiterseile führt. Um die hierdurch entstehenden Minder-

abstände zu Objekten am Boden zu vermeiden, werden die antragsgegenständlichen Maste gemäß den vorgelegten Plänen erhöht und in zwei Fällen um wenige Meter in der Leitungsachse verschoben.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um die Ertüchtigung einer bereits bestehenden Bahnstromfernleitung. Aufgrund neueren Stands der Technik werden die Höhen der Bestandsmasten vergrößert sowie einzelne Masten zur Vermeidung oder Beseitigung von Zwangspunkten geringfügig um wenige Meter verschoben. Dabei wird die bestehende und dinglich gesicherte Trassenachse in keinem Fall verlassen.

Die sogenannte Nullvariante, also die Beibehaltung des bestehenden Zuschnitts der Gesamtanlage, stellt keine vernünftige Lösung dar, weil aufgrund der gestiegenen Energiebedarfe im Bahnnetz eine zuverlässige und sichere Versorgung der Unterwerke in Bebra und Nörten-Hardenberg mit ausreichend Bahnstrom nicht gewährleistet wäre. Insbesondere in den Sommermonaten besteht die Gefahr einer Überschreitung der zulässigen Leiterseiltemperatur und die Inanspruchnahme der ohnehin knappen Sicherheitsreserve. Eine elektrische sowie bautechnische Störung kann insofern beim gegenwärtigen technischen Stand in Zukunft bei steigenden Energiebedarfen nicht ausgeschlossen werden, sodass in den Spannungsfeldern eine grundsätzliche Gefährdung von Dritten bestehen würde.

Auf Grundlage dieser Rahmenbedingungen wurde von der Vorhabenträgerin nur die beantragte Variante zur Entscheidung vorgelegt. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Da es sich im Wesentlichen um den standortgleichen Ersatz technisch veralteter gegen neue Bauteile derselben Gesamtanlage handelt, drängen sich der Planfeststellungsbehörde keine eindeutig vorzugswürdigen Varianten auf, die eine vertiefte Prüfung nahegelegt hätten. Die Planungsentscheidung der Vorhabenträgerin ist aus diesem Grund nachvollziehbar.

#### **B.4.3 Raumordnung und Landesplanung**

Raumordnerische oder landesplanerische Belange werden durch den trassengleichen Ersatzneubau der Bahnstromleitungsmaste nicht tangiert.

#### **B.4.4 Wasserhaushalt**

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vereinbar.

Die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel verwies in ihrer Stellungnahme auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Diese wies in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2022 darauf hin, dass hinsichtlich einer eventuell erforderlichen Grundwasserhaltung während der Bauzeit eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG bzw. eine Anzeige nach § 46 WHG erforderlich werden könnte. Da gemäß vorliegender Planung keine Grundwasserhaltung vorgesehen ist, wurde seitens der Vorhabenträgerin dementsprechend kein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Sollte im Zuge der Bauausführung unerwartet Grundwasser angeschnitten werden, hat die Vorhabenträgerin die von der Unteren Wasserbehörde geforderte Abstimmung mit dem Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg zugesagt. Ebenso sagte sie die geforderten Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu.

Nach den Zusagen der Vorhabenträgerin sind die wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange hinreichend beachtet worden, sodass es weitergehender Regelungen durch die Planfeststellungsbehörde nicht bedurfte.

#### **B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Das gegenständliche Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Aufgrund der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sowie durch die Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen war der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Konzentrationswirkung dieser Plangenehmigung zuzulassen.

Um die Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen zu gewährleisten, wird eine ökologische Baubegleitung eingerichtet. Diese hat den Vorgaben des Umwelt-Leitfaden Teil VII des Eisenbahn-Bundesamtes zu entsprechen. Gemäß der Forderung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel wurde verfügt, dass die mit der Durchführung der Umweltfachlichen Bauüber-

wachung betraute Person u. a. im Bereich Naturschutz über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen muss.

Das sich aus der Eingriffs-Ausgleich-Bilanz ergebende Kompensationsdefizit wird durch die Zuordnung Nr. 10 des Ökokontos Gudebach der Stadt Rotenburg an der Fulda (Maßnahme 008\_ÖK) sowie die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Prozessschutzfläche Abt. 2A7 aus dem Ökokonto der Interessentengemeinschaft Hundelshausen (Maßnahme 010\_ÖK) ausgeglichen bzw. ersetzt.

Der nicht ausgleichbare Eingriff in das Landschaftsbild infolge der Masterrhöhungen stellt sich in Anbetracht der Vorbelastung durch die Bestandsmasten als nicht so gravierend dar, als dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele einer Ertüchtigung der Bahnstromleitung 456 nach dem aktuellen Stand der Technik zur Sicherstellung einer nachhaltigen Versorgung mit Bahnstrom hinter den Belangen des Landschaftsschutzes zurücktreten müssten. Die Kompensation der verbleibenden Eingriffsfolgen in das Landschaftsbild erfolgt durch eine Ersatzgeldzahlung (Maßnahme 009\_EG). Diese wurde der Vorhabenträgerin unter A.4.2.2 auferlegt.

Durch die in A.4.1 und A.4.5 festgelegten Nebenbestimmungen sowie die ergänzenden Zusagen der Vorhabenträgerin ist sichergestellt, dass eine effektive Kontrolle der Maßnahmen durch das Regierungspräsidium Kassel sowie das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfolgen kann.

Die umzusetzenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen dienen insbesondere dem Schutz von im Wald brütenden Vogelarten und Haselmäusen. Da unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht mit dem Eintreten von Verbotsbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG hinsichtlich besonders und streng geschützter Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu rechnen ist, ist die Prüfung einer Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt.

Der neue Mast 1313 ist ca. 100 m von der östlichen Grenze des Naturschutzgebietes „Haselgrund bei Schwarzenhasel“ (NSG 1632020) geplant, die Umbeseilungsmaßnahmen queren das ausgewiesene Naturschutzgebiet direkt. Da in diesem Bereich jedoch keine Baumaßnahmen stattfinden, sondern lediglich die neuen Seile über dem Schutzgebiet gezogen werden, sind negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht zu erwarten. Das Bauvorhaben liegt in keinem weiteren nach Naturschutz-, Forst- oder Wasserrecht ausgewiesenen Schutzgebiet.

## **B.4.6 Immissionsschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern sowie dem Schutz vor sonstigen Immissionen vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

### **B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbeeinträchtigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens auch dessen Herstellung umfasst.

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Die dort bestimmten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm). Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbeeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Für das Planfeststellungsverfahren bestimmt § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, dass dem Träger des Vorhabens diejenigen technisch-realen Vorkehrungen und Anlagen aufzuerlegen sind, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dabei erfasst die Vorschrift auch solche nachteilige Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund von Bauarbeiten für planfestgestellte Vorhaben entstehen. Für die Plangenehmigung sind gem. § 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden. Jedoch erwächst aus dem allgemein geltenden Abwägungsgebot für die Betroffenen ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, welcher einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen umfasst, wenn das Vorhaben ohne

diese nicht abwägungsfehlerfrei zugelassen werden kann. Rechtsgrundlage für die Anordnung von Schutzvorkehrungen im Rahmen einer Plangenehmigung ist die allgemeine Regel in § 36 VwVfG.

Durch die geplanten Arbeiten kann es in der näheren Umgebung der betroffenen Maste zu zeitweise erhöhten Lärmbelastungen kommen. Im Bereich der Stadt Bebra wird der industriell sowie gewerblich genutzte Randbezirk des Gemeindegebiets von den Bauarbeiten tangiert. Im Bereich der Stadt Rotenburg a. d. Fulda stehen die Masten im unbebauten Außenbereich. Wohnbebauung befindet sich jeweils in gebührendem Abstand zu den Bauflächen. Aufgrund der Art der geplanten Bauarbeiten, deren Dauer sowie der bereits vorgesehenen Begrenzung der Arbeitszeiten auf werktags zwischen 7 und 17 Uhr geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können. Diese Einschätzung ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Daher sah sie es als hinreichend an, der Vorhabenträgerin lediglich allgemeine Vorgaben zum Immissionsschutz aufzuerlegen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Eintreten besonderer Umstände ggf. weitergehende Maßnahmen zur Immissionsvermeidung und -verminderung geboten sein können, auf die seitens der Vorhabenträgerin in der jeweiligen Situation angemessen reagiert werden muss. Insgesamt bewertet die Planfeststellungsbehörde die zu erwartende Immissionssituation jedoch als unkritisch und mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Mitteln zu bewältigen.

#### **B.4.6.2 Immissionen durch elektromagnetische Felder**

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Umfeld der Bahnstromleitung 456 einwirkenden elektromagnetischen Felder geprüft. Durch die Erhöhung der bestehenden Maste vergrößert sich zum einen der Abstand zu schützenswerten Objekten am Boden. Dadurch werden die auf die Umgebung einwirkenden Feldstärken gegenüber dem Bestand insgesamt verringert. Dem Minimierungsgebot nach der 26. BImSchV wird somit entsprochen. Alle relevanten Grenzwerte werden eingehalten bzw. weit unterschritten. Weitere Maßnahmen zum Immissionsschutz sind mithin nicht geboten.

#### **B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Belange von Abfallwirtschaft und Bodenschutz stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Mit Schreiben vom 06.01.2022 beteiligte sich das Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz - des Regierungspräsidiums Kas-

sel am Verfahren. Es wurde darauf hingewiesen, dass der beantragte Ersatzneubau der zur 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 456 gehörenden Masten 1303, 1305, 1307, 1313, 1315 u. 1316 (alle BA 1) im Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Einwirkungen auf den Boden durch temporäre Versiegelung, Verdichtung durch Befahrung und Herichtung des Baugrundes sowie Störung des Bodengefüges durch umfangreiche Bodenumlagerungen verbunden sei. In Bezug auf das v. g. Vorhaben gelte der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen in einem Umfang von insgesamt rd. 28.000 m<sup>2</sup> (vgl. LBP, Tab. 4) sowie die Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Flächen nach Bauende. In dem als Grundlage für die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung vorgelegten LBP werden in Bezug auf das Schutzgut Boden die im Sinne des Vermeidungs-/Minderungsgebotes nach BBodSchG und HAltBodSchG relevanten Anforderungen sowie die daraus abgeleiteten Schutz- bzw. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen grundlegend dargestellt.

Zur Sicherstellung eines sachgerechten Umgangs mit den betroffenen Belangen wurden Nebenbestimmungen formuliert, deren Beachtung die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zusagte. Die vorgeschlagene Umweltfachliche Baubegleitung der Fachrichtung Boden/Abfall wurde von der Planfeststellungsbehörde durch Einsetzung einer allgemeinen Umweltfachlichen Bauüberwachung gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII ersetzt, da über den Bereich Abfall und Bodenschutz hinaus noch weitere Aspekte kontrollbedürftig sind. Die fachliche Qualifikation der beauftragten Personen ergibt sich gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII aus den kontrollbedürftigen Sachgebieten ebenso wie die Dokumentationspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die Einsetzung einer entsprechend qualifizierten Fachperson sowie die geforderte Dokumentation gegenüber der Bodenschutzbehörde zugesagt. Die Zusagen wurden unter A.5 dokumentiert.

Auch das Dezernat 32.2 - Abfallwirtschaft - des Regierungspräsidiums Kassel nahm mit Schreiben vom 29.12.2021 zum Verfahren Stellung. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch sei spätestens ein Monat vor dem Beginn des Rückbaus der betreffenden Masten dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.2 Abfallwirtschaft, das Ergebnis der Untersuchung auf schadstoffhaltige Bauteile und Anstriche mit gefährlichen Stoffen vorzulegen. Für die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle sei diese Information unabdingbar, so dass diese vor Abbruchbeginn bekannt sein müsse. Die Vorhabenträgerin

sagte in ihrer Erwiderung die Vorlage des geforderten Untersuchungsergebnisses zu, siehe A.5.

Weiteren Regelungsbedarf sah die Planfeststellungsbehörde demnach nicht.

#### **B.4.8 Land- und Forstwirtschaft**

1. Landwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Fachdienst Ländlicher Raum, Sachgebiet Landwirtschaft und Forsten, beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg machte in seinem Schreiben vom 15.02.2022 keine Bedenken geltend, wies jedoch darauf hin, dass Auswirkungen und Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen so gering wie möglich gehalten und die Flächenbewirtschafter und Nutzer der Wirtschaftswege rechtzeitig über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden sollten. Zuwegungen und Arbeitsbereiche seien im Anschluss an die Bauarbeiten wie geplant zu rekultivieren und ggf. zu entschädigen.

Die Vorhabenträgerin sieht bereits in ihrer Planung die Rekultivierung der beanspruchten Flächen vor. Entschädigungsfragen für die vorübergehende Nutzung der Flächen oder die Eintragung dinglicher Sicherungen für neue Maststandorte sind entweder zwischen der Vorhabenträgerin und den Berechtigten durch Vereinbarung zu regeln oder bleiben einem ggf. erforderlichen nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Eine rechtzeitige Information der Flächenbewirtschafter und Nutzer der Wirtschaftswege im Vorhabenbereich wurde der Vorhabenträgerin unter A.4.4.1 aufgegeben.

Mit Schreiben vom 05.01.2022 beteiligte sich die Obere Landwirtschaftsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel am Verfahren und wies darauf hin, dass die Belange der Landwirtschaft dahingehend berührt werden, da sich die Maststandorte 1307, 1315 und 1316 und weitere Baustelleneinrichtungsflächen direkt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden. Des Weiteren werden die Zuwegungen zu den Baustellen der Maststandorte und den Baustelleneinrichtungsflächen über landwirtschaftliche Flächen sowie Feldwege bzw. landwirtschaftliche Wirtschaftswege geführt. Zur Schonung der betroffenen landwirtschaftlichen Belange erhob die Obere Landwirtschaftsbehörde eine Reihe von Forderungen und gab entsprechende Hinweise, deren Beachtung von der Vorhabenträgerin vollumfänglich zugesagt wurde. Die Zusage ist unter A.5 dokumentiert. Weitergehenden Regelungsbedarf sah die Planfeststellungsbehörde somit nicht.

## 2. Forstwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Für die vorgesehenen Maßnahmen am Maststandort 1313 sind Genehmigungen zur Waldumwandlung im Sinne einer vorübergehenden (Rodung für Bau- und BE-Flächen) sowie einer dauerhaften (Rodung für neuen Maststandort) Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) erforderlich. Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 3 HWaldG liegen in diesem Fall nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in A.4.4.2 erteilt werden.

Da nach Abschluss der Bauarbeiten die Flächen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG auf die Dauer der Bauphase beschränkt. Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wieder aufgeforstet wird. Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse oder Schalenwildfraß, Frost / Trockenheit) absterben können, ist die Anerkennung der Wiederbewaldung vom Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ abhängig zu machen. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist erreicht, wenn die Gehölze in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Höhe von 2 m erreicht haben. Bei Waldflächen, die zum Zeitpunkt der Waldumwandlung „Nichtholzbodenfläche“ waren, gilt die Wiederherstellung des Ursprungszustandes als Wiederbewaldung. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da es wegen der geringen Flächengröße der dauerhaften Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG nicht möglich ist, eine flächengleiche Ersatzaufforstung nachzuweisen, wäre nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe festzusetzen. Nach § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) kann von der Erhebung der Walderhaltungsabgabe abgesehen werden, wenn diese voraussichtlichen unter 500 € liegen wird. Dies ist bei dem hier gegen-

ständlichen Flächenumfang zu erwarten. Deshalb wird von der Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe abgesehen.

Die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Kassel stellte mit Schreiben vom 21.02.2022 unter Beifügung der verfügbaren Nebenbestimmungen das Benehmen her und gab darüber hinaus fachliche und rechtliche Hinweise zur Umsetzung. Die Vorhabenträgerin nahm die weiterführenden Hinweise fachlicher und rechtlicher Art zur Kenntnis und sagte deren Beachtung zu.

Mit Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung im Rahmen der Konzentrationswirkung dieser Plangenehmigung sind die forstwirtschaftlichen Belange unter Beachtung der Nebenbestimmungen in A.4.4.2 durch die Planfeststellungsbehörde mit hin hinreichend berücksichtigt.

#### **B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten**

In ihrer Stellungnahme vom 14.02.2022 machte die Stadt Rotenburg an der Fulda zur Auflage, dass rechtzeitig vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren für die durch die Vorhabenträgerin in Anspruch genommenen städtischen Wegeparzellen vorzulegen sei. Dies sagte die Vorhabenträgerin zu. Einer Regelung seitens der Planfeststellungsbehörde bedurfte es insoweit nicht.

#### **B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Rechte Dritter stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Vorhabenträgerin legte mit dem Antrag auf Plangenehmigung zugleich die erforderlichen Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer zur Inanspruchnahme der jeweiligen Flurstücke vor.

Von einer Person konnte vorab kein Einverständnis erlangt werden. Die Planfeststellungsbehörde bat den betroffenen Eigentümer mit Schreiben vom 22.02.2022 um die Erteilung der fehlenden Zustimmung und gab ihm zugleich Gelegenheit, seine Einwände gegen die Planung vorzubringen. Hierauf äußerte sich der Betroffene nicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Grundstücksbetroffenheit geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass es sich in diesem Fall um eine nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung im Sinne des § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG handelt. Die Inanspruchnahme der beiden streitigen Flurstücke 60 und 61 auf Gemarkung Schwarzenhasel ist einerseits nur während der Bauphase als Zuwegung zum Mast 1313 geplant. Zudem beschränkt sich die vorübergehende Inanspruchnahme auf geringfügige Flä-

chenanteile und stellt kein Hindernis für die Nutzbarkeit der betroffenen Flurstücke im Übrigen dar, weil die geplante Zuwegung am Rand der beiden Flurstücke verläuft. Eine Zerschneidung der Flurstücke erfolgt durch die Anlage der Baustraße nicht. Nach Bauabschluss wird die Baustraße wieder zurückgebaut und die in Anspruch genommenen Bereiche werden rekultiviert.

Die Planfeststellungsbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass Fragen über etwaige Entschädigungen für die Inanspruchnahme fremden Eigentums nicht im Rahmen dieser Plangenehmigung zu regeln waren. Derlei ist zwischen den Betroffenen und der Vorhabenträgerin privatautonom zu vereinbaren; sollte hierbei keine Einigung erzielt werden, entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die vorliegende Plangenehmigung stellt lediglich mit bindender Wirkung fest, dass die Inanspruchnahme der im Grunderwerbsplan dargestellten Grundstücke für die Durchführung des Vorhabens erforderlich und zulässig ist.

#### B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das öffentliche Interesse besteht in der Gewährleistung eines zuverlässigen Bahnbetriebs und eines Sicherheitsniveaus der elektrischen Hochspannungsfreileitung nach aktuellem Stand der Technik.

Berührte öffentliche wie private Belange erreichen weder einzeln noch in der Gesamtheit ein Maß, welches der Verwirklichung des beantragten Vorhabens zwingend entgegengestellt werden müsste. Durch die verfügbaren Nebenbestimmungen sowie die abgegebenen Zusagen hat das geplante Vorhaben eine Ausprägung erfahren, die kein Interesse hinter ein anderes in unzulässiger Weise zurücktreten lässt.

#### B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. § 5 der Besonderen

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBABGebV) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahngebührenverordnung – BEGebV) in der bis zum 31.07.2021 geltenden Fassung. Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Frankfurt/Main, den 22.06.2022  
Az. 551ppe/033-2021#003  
EVH-Nr. 3459539**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)